Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1.) Königliche Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetz-Sammlung. Vom 27sten Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

In Betracht, daß die bisherige Publication allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen Wir hiermit:

§. 1. Es soll für die gesammte Monarchie eine Gesetz-Sammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen.

§. 2. Es soll für jedes Regierungsdepartement ein Departementsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publicationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§. 3. Die allgemeine Gesetz-Sammlung erscheint in Quarto: die Redaction erfolgt im Bureau Unsers Staatskanzlers, der gesammte Debit aber durch das General-Postamt.

§. 4. Der Preis des Jahrganges ist vorläufig auf 2 Thlr. festgesetzt, und wird stets auf $\frac{1}{4}$ Jahr vorausbezahlt.

§. 5. Zur Haltung der Gesetz-Sammlung sind verpflichtet:

a) alle obere und untere Staatsbehörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten;
b) alle Magisträte;
c) alle höhere Militairpersonen mit Einschluß der Staabsofficiere;
d) die Patrimonialgerichte jeder Art;
e) alle Räthe bei unsern Ministerien, desgleichen alle Räthe, Assessoren und Referendarien bei Landes-Collegien;
f) alle Landräthe;
g) alle Superintendenten;

h) alle Domainenbeamte;
i) alle Gemeinden.

§. 6. Die für die letztern dadurch entstehenden Kosten werden als Gemeindeausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeindevorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 7. Die Staatsbehörden, Regiments-Chefs, Landräthe und Magisträte senden binnen 14 Tagen Nachweisungen an das General-Postamt über den Bedarf an Exemplarien.

§. 8. Jeder der nicht zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet ist, kann darauf halbjährig bei den Postämtern abonniren.

§. 9. Ueber Einnahme und Ausgabe wird beim General-Postamt genaue Rechnung geführt, und der Ueberschuß in die Staatskassen abgeliefert.

§. 10. Die Gesetz-Sammlung wird in Unsern Staaten portofrei versandt.

Potsdam, den 27. October 1810.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Zur Verordnung v. 27 Octbr 1810.

Verordnung v. 27 October 1810 Gesetz-Saml. Jahrg. 1810 pag 1.

—— v 28 März 1811 —— 1811 pag. 165.

Instruction v. 19 Januar 1813 —— 1813 pag. 3.

Verordnung v. 30 April 1815 §13 —— 1815 pag 85.

Reg. instr. v 23 October 1817 §2 —— 1817 pag 248.

Verordnung v. 9 Juni 1819 —— 1819 pag. 178 (Schiffergewerbe [?])

Instruktion [?] v. 30 Mai 1820 § 36 —— 1820 pag 81 (Wandergewerbe [?])

Accessions Akte v. 24 Juli 1826 —— 1826 pag. 73.

—— v. 11 October 1839 —— 1839 pag. 329.

Gesetz v 3 April 1846 —— 1846 pag. 141.

Verfassungsurkunde v. 5 Decbr 1848 art 105 —— 1848 pag 375.

—— v. 31 Januar 1850 art 106 —— 1850 pag 17.

Accessions Vertrag v. 19 Septbr 1852 —— 1852 pag 588 (Hohenzollernsche Lande)

Gesetz v 29 Januar 1867 —— 1867 pag 139 (neue Landestheile)

— v 10 April 1872 —— 1872 pag 357.

(No 2.) Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie. Vom 27sten Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Schon unter dem 16. Dezember 1808. haben Wir eine veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden für Unsere Monarchie, jedoch nur theilweise festgesetzt. Die seitdem hinzugekommenen Erfahrungen und die Ernennung eines Staats-Kanzlers veranlassen Uns jetzt, jener Verfassung vollständige Bestimmungen durch die gegenwärtige Verordnung zu geben.

Wir ordnen einen Staatsrath an, und werden theils in diesem Allerhöchstselbst, bei persönlicher Anwesenheit darin, theils aus Unserm Kabinet Unsere Befehle und Entscheidungen erlassen.

Den Vorsitz im Staatsrath führt unter Unserm Befehl der Staats-Kanzler.

Der Staatsrath besteht:

I. aus den Prinzen Unsers Hauses, welche nach erreichtem achtzehnten Lebensjahre ihren Sitz darin nehmen können.

II. aus dem Staats-Kanzler.

Er hat unter Unsern Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme und steht insofern an der Spitze einer jeden, daß er:

1. Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Fall Maaßregeln und Anordnungen zu dem Zweck suspendiren kann, um Unsere Befehle darüber einzuhohlen, oder da, wo die Bestimmung des Staatsraths eintritt, diese zu veranlassen;
2. in außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo Wir ihn besonders dazu beauftragen, zu verfügen befugt ist. Die Behörden müssen alsdann die Anordnungen desselben, wofür er Uns verantwortlich ist, befolgen.

Im Kabinet ist er Unser erster und nächster Rath, im Staatsrath, Präsident desselben. Uebrigens werden ihm folgende Geschäfte besonders übertragen:

1. Soll er die Ministerien des Innern und der Finanzen übernehmen, bis Wir für gut finden, beide Ministerien mit eigenen Ministern zu besetzen, jedoch, da der Staatskanzler die Leitung dieser Ministerien nur im Allgemeinen und in Absicht auf wichtige Gegenstände übernehmen kann, dergestalt, daß die Hauptzweige derselben besonderen für die Ausführung verantwortlichen, dem Staatskanzler untergeordneten Chefs vertrauet werden;
2. denjenigen Antheil an den Geschäften des auswärtigen Departements nehmen, welcher unten näher bestimmt werden wird.

Ferner besorgt er:

3. die Angelegenheiten Unsers Königlichen Hauses und Unserer Familie;

4. die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören;
5. die Angelegenheiten der höheren Polizei;
6. was die Thronlehen, die höchsten geistlichen Würden, als die Bischöflichen Erbämter, höhere Hofchargen, Orden, Rang und Etikette 2c. und andere Hofsachen betrifft.

Unmittelbar untergeordnet sind ihm

7. das Archiv,
8. Die Oberrechnungskammer.

III. Aus den Staatsministern, oder andern Unserer Räthe, die Chefs der Verwaltungszweige sind.

Die Ministerien bestehen in dem:

1. Ministerium des Innern,
2. Ministerium der Finanzen,
3. Ministerium der Justiz,
4. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
5. Ministerium des Kriegs-Departements.

Das Ministerium des Innern hat folgende Abtheilungen, deren jede einen besonderen Chef erhält, welche Sitz und Stimme im Staatsrath haben:

a. für die allgemeine Polizei im ausgedehntesten Sinn, dazu auch das Medizinalwesen gehört;
b. für die Gewerbe und den Handel;
c. für den Cultus und öffentlichen Unterricht;
d. für das Postwesen.

Das Ministerium der Finanzen:

a. für die sämmtlichen Einkünfte des Staats;
b. für das General-Kassenwesen und die Geldinstitute.

IV. Aus dem Staats-Sekretair.

Er sorgt für die eigentliche Geschäfsführung des Staatsraths, führt während der Berathung das Protokoll darüber, und contrasignirt die von dem Staatskanzler zu vollziehenden Beschlüsse. Auch ist er Präsident der Gesetz- und Ober-Examinations-Kommission.

V. Aus Mitgliedern, die Unser Allerhöchstes Vertrauen dazu besonders berufen wird. Ihre Ernennung geschieht nicht auf Lebenszeit, sondern auf die von uns bestimmte Frist, oder für einen bestimmten Gegenstand.

So weit Wir nicht Allerhöchstselbst bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrath Unsere Befehle und Entscheidungen ertheilen, geschieht solches aus Unserm

Kabinet.

In diesem haben beständigen Vortrag:

1. der Staaskanzler,

2. ein

2. ein Geheimer Kabinetsrath,
3. in Militair-Sachen, diejenigen Militair-Personen, welche Wir dazu bestimmen.

In Absicht auf den Geschäftsgang hat folgende Einrichtung statt:

1. alle Sachen gehen gerade zu Unserer Höchsteigenen Eröffnung an uns;
2. Wir werden sodann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich, es sei in Militair- oder Hof- und Civil-Sachen, darauf verfügt werden soll;
3. Alles übrige wird abgesondert:
   A. in Militairsachen,
      a. allgemeine und solche die Einfluß auf die Landesverwaltung haben,
      b. rein militairische Angelegenheiten;
   B. in Hof- und Civilsachen.

Die Militairsachen werden hierauf bei der Abtheilung für solche; die Hof- und Civilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt und wobei der Geheime Kabinetsrath angestellt ist, in die Journale eingetragen.

4. Hierauf werden die allgemeinen Militairsachen und solche, welche Einfluß auf die Landesverwaltung haben, desgleichen die Hof- und Civilsachen, täglich dem Staatskanzler mit Auszügen aus den Journalen überschickt, welcher diejenigen auswählt, die er uns selbst vortragen will, die übrigen aber, theils dem Kabinetsrath zum Vortrag zurückgiebt, theils den Departements-Ministern und dem Chef des allgemeinen Kriegs-Departements zustellt, damit diese Uns in der gemeinschaftlichen Konferenz davon Vortrag machen. Die andern Chefs der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, erscheinen nur dann bei diesen Vorträgen, wenn Wir es entweder besonders befehlen, um sie über diesen oder jenen Gegenstand Selbst zu hören, oder der Staatskanzler ihnen Vorträge überträgt. Sachen die ohne Verfügung von Uns an die Behörden übergeben werden, desgleichen solche, die bloß zum Bericht gehen, werden von dem Kabinetsrath sogleich mit der nöthigen Verfügung versehen, aber mit den übrigen an den Staatskanzler geschickt, damit er von Allem unterrichtet bleibe. Er läßt sie dann aus seinem Bureau absenden. Die rein militairischen Sachen zu A. b. werden zwar nach dem bisherigen Geschäftsgange behandelt und bedürfen der Sendung an den Staatskanzler nicht, damit er aber das Ganze übersehe, soll ihm wöchentlich zweimal ein Auszug aus den Journalen darüber mitgetheilt werden.
5. Alle Konzepte der ergehenden Kabinets-Befehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei Uns gehabt hat, sodann dem Staatskanzler, in so fern es nicht die rein militairischen Sachen zu A. b. betrifft, vorgelegt, in dessen Bureau rein geschrieben, und die Reinschriften gelangen dann an Uns zu Unserer Genehmigung und Vollziehung. Erfolgt diese, so werden sie von dem Kabinetsrath abgeschickt. Werden von Uns Erinnerungen gemacht,

oder andere Befehle gegeben, so gehen die Ausfertigungen mit jenen an den Staatskanzler zurück.

6. Die Befehle welche Wir (nach 2 oben) gleich unmittelbar erlassen, werden dem Staatskanzler sogleich abschriftlich zugefertigt, in so fern sie nicht zu den unter A. b. benannten rein militairischen Sachen gehören.

7. Ueber den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, so wie die eingeführten Kabinets = Ordre = Bücher gehalten.

8. Der Staatskanzler kann den Kabinets = Vorträgen beiwohnen, so oft er es nöthig findet, oder Uns Selbst Vorträge zu machen hat.

9. Die übrigen Staatsminister und der Chef des allgemeinen Krieges = Departements tragen Uns wöchentlich einmal in Gegenwart des Staatskanzlers vor, wie bisher.

Auf Reisen begleiten Uns nach Unserer jedesmaligen Bestimmung diejenigen, welche Wir dazu ausersehen werden. Bei dem bloßen Wechsel Unsers Aufenthalts in Berlin, Potsdam, Charlottenburg rc. kommen die vorbenannten Personen zum Vortrag, so wie es vorhin bestimmt ist.

Der Staatsrath

hat keine Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören blos:

1. alle Gesetze, Verfassungs = und Verwaltungs = Normen, so daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zu Aufhebung und Abänderung von vorhandenen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen. Bei geheimen diplomatischen Angelegenheiten, als Bündnissen und dergleichen, tritt jedoch an die Stelle des Staatsraths der Staats = Kanzler.

2. Diejenigen Gegenstände, bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse verschiedener Ministerien, aber keine Vereinigung zwischen ihnen statt findet;

3. Die jährlichen schriftlichen Darstellungen der Staatsminister von ihrer Verwaltung.

4. Alle solche Gegenstände, welche an den Staatsrath entweder durch schon bestehende oder noch erfolgende Gesetze, oder in einzelnen Fällen von Uns Allerhöchst Selbst gewiesen werden; und

5. diejenigen Gegenstände, bei welchen der Staats = Kanzler die Ausführung suspendirt hat, in sofern sie überhaupt zum Geschäfskreise des Staatsraths gehören; dieses kann nur Sachen und nicht Personen betreffen, in Absicht der letzten gelangt es an uns unmittelbar.

Vorgetragen im Staatsrath, werden alle zu seinem Wirkungskreise gehörige Sachen, nachdem sie vorher an ihn abgegeben worden, von den betreffenden Staatsministern und Departements = Chef selbst, jedoch so, daß ihnen von dem Staats = Kanzler ein nicht administrirendes Mitglied des Staatsraths als Korreferent beigeordnet werden kann.

Nach

Nach erfolgter Berathung giebt die Mehrheit der Stimmen den Beschluß des Staatsraths. Ist solche zweifelhaft, so wird von allen anwesenden Mitgliedern, die Prinzen und den Präsidenten eingeschlossen, mit gleichem Stimmrecht darüber gestimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Staats-Kanzlers den Ausschlag.

Den Vorsitz dabei führt der Staatskanzler, die übrige Geschäfsführung liegt dem Staatssekretair ob. Dieser faßt das Protokoll über die Berathung und den Beschluß ab.

Der Beschluß wird Uns zur Entscheidung vorgelegt, und zwar in so fern eine Verwaltungsbehörde dazu Veranlassung gab, durch diese selbst.

Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die der Staatskanzler suspendirt hat und streitigen Gegenständen, bedarf es dieser Vorlegung nicht, wenn die betreffenden Ministerien sich dabei beruhigen.

Der Staatsrath versammelt sich wöchentlich einmal und wenn es erforderlich ist, außerordentlich. Die Prinzen Unsers Hauses ausgenommen, dürfen die übrigen Mitglieder, in so fern sie nicht durch Abwesenheit oder Krankheit abgehalten sind, darin nicht fehlen.

Unter dem Staatsrath unmittelbar stehen:

1. Die Gesetz-Kommission für die gesammte Gesetzgebung. Sobald sie neu eingerichtet seyn wird, soll Uns kein Vorschlag zu einem neuen Gesetz, oder zur Abschaffung, oder Veränderung eines vorhandenen eher vorgelegt werden, bevor sie nicht darüber mit ihrem Gutachten gehört worden ist.
2. Die Ober-Examinations-Kommission für sämmtliche Civil-Ministerien, welche durch Prüfung zu allen Raths- und ähnlichen Stellen auf gleichmäßige Tauglichkeit aller solcher Civilbeamten hinwirken, und darnach eingerichtet werden soll.

In beiden Commissionen führt der Staatssekretair den Vorsitz und sammelt dadurch Resultate für seine Verhältnisse im Staatsrath.

3. Das Plenum der wissenschaftlich-technischen Deputationen sämmtlicher Ministerialdepartements.

Dagegen stehen nicht unter dem Staatsrath, sondern unter dem Staatskanzler unmittelbar.

1. Die Oberrechnungs-Kammer als vorzügliches Hülfsmittel bei seiner Oberaufsicht und obersten Controlle der Verwaltungs-Behörden. Sie ist Revisions-Behörde für alle Rechnungen und Etats, über alle und jede Landesherrliche Fonds ohne Ausnahme.
2. Das Archiv.

Bei Stellen-Besetzungen dieser sämmtlichen Behörden werden von dem Staatsrath und Staatskanzler die für die Staatsminister geltenden Vorschriften beobachtet.

Die

Die Staatsminister und die Departements-Chefs.

Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung, selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchst selbst. Sie berichten darüber an Uns, und erhalten von Uns die Befehle darüber. Dem Staatskanzler sind sie schuldig, auf sein Verlangen Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben und auf seine eingelegten Suspensiv-Anordnungen, die ihrigen, bis zu Unserer oder des Staatsraths Bestimmung einzustellen, auch seine Verfügungen in den oben erwähnten außerordentlichen und dringenden, oder durch Unsere besonderen Aufträge veranlaßten Fällen, zu befolgen.

Die den Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vorgesetzten Chefs sind verantwortlich für die Ausführung; holen in allgemeinen und wichtigen Dingen die Anweisungen des Staatskanzlers, als Ministers des Innern und der Finanzen ein, richten aber ihre Berichte an Uns. Sie stellen solche ohne Ausnahme dem Staatskanzler zu, welcher seine Beistimmung entweder durch sein beigesetztes vidi ausdrückt; oder seine abweichende Meinung beifügt. Dem Chef des Departements für die allgemeine Polizei des Ministeriums des Innern müssen die übrigen Minister und Departements-Chefs für das statistische Bureau alljährlich die statistischen Nachrichten ihres Geschäfts-Bezirks mittheilen, und so wie er sie verlangt, beschaffen. Jeder Minister- und Departements-Chef muß, in so fern ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis andrer Minister oder Departements-Chefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich darüber nicht vereinigen, so gehört die Sache zum Staatsrath.

Ueberhaupt muß in diesem, obgleich er nicht administrirend ist, dennoch in Dingen, wo eine gemeinsame Berathung nützlich oder nöthig ist, diese erfolgen; der Staatskanzler soll hierüber besonders halten.

Die dem einen Ministerium oder Departement nothwendigen oder nützlichen Nachrichten des andern, theilt dieses ihm unaufgefordert mit.

Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räthe, haben blos berathende Stimme, die Directoren der einzelnen Unterabtheilungen aber, in solchen eine entscheidende.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1. Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath;
2. alle Haupt-Etats- und Plane;
3. bei Verwendung des etatsmäßigen Fonds,

a. neue

a. neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn
   1. der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft;
   2. überhaupt Normal-Sätze für die Zahl der Diener, und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird.
b. Pensions-Bewilligungen, in so weit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird;
c. Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, so weit dazu bei Unsern Dienern die Gehaltsersparnisse, und in andern Fällen der jedem Departement ausgesetzte extraordinaire Fond nicht reichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden,
d. Ausgaben, die durch Veränderung der Administration, oder neue Anlagen verursacht werden, oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind.

4. Nicht etatsmäßige Administrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn
   a. Unsere Genehmigung schon bei etatsmäßigen erforderlich seyn würde;
   b. oder sie auf einen Generaletat in Ansatz kommen sollen,
   c. oder die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahme gedeckt wird;
5. die Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinzial-Landes-Kollegien, so wie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kathegorie, nicht blos in gleichem Range stehen und deren Bestallungen zu vollziehen, Wir uns vorbehalten;
6. die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben;
7. überhaupt größere Gnadenbewilligungen.

Außerdem muß jeder Staatsminister und Chef der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, Uns vorlegen:

8. seine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung durch den Staatsrath und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht;
9. einen halbjährigen Haupt-Kassen-Extrakt und Abschluß seiner Verwaltung; der Chef der Abtheilung des Finanzministerii für das General-Kassenwesen, und die Geldinstitute, jedoch monatlich.

Jeder Minister und Chef einer Abtheilung verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andre nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef.

Wir wollen, daß der bisher noch immer beibehaltene Curialstil, welcher nichts Anderes ist, als der Stil des gemeinen Lebens längst verflossener Zeiten, in allen seinen Abstuffungen von Rescripten, Dekreten und dergleichen, wie Wir es längst beabsichtigt haben, durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde, im gegen=

gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens, sowohl an Obere als an die auf gleicher Stufe stehende, oder untergebene Behörden und Personen geschrieben und verfügt werde, wie es in den mehrsten andern Staaten geschieht, ohne der Autorität das mindeste zu vergeben. Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt werden, die Wir Selbst vollziehen. Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und, wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebot stehende Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Name welchen Wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten. Es versteht sich hiernach von selbst, daß der Königliche Titel auch nur in Eingaben an Uns Selbst statt finden dürfe.

Das Ministerium des Innern

hat zu seinem Wirkungskreise alle Ausübungen der obersten Gewalt, in so weit sie nicht ausdrücklich den Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Kriegs, oder andern Behörden beigelegt sind.

Namentlich gehören dahin:

A. In der Abtheilung der allgemeinen Polizey:

1. Die innere Staatsverfassung, und alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, insonderheit die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat; wobei jedoch die Verhandlungen mit den Ständen insofern sie von der höchsten Behörde ressortiren, dem Staatskanzler vorbehalten bleiben, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen; das Kanton- oder Konscriptionswesen nach den für das Kriegsdepartement gegebenen Bestimmungen; Alles was auf die Lehnsverbindung, das Herrenrecht, die Patrimonialgerichtsbarkeit und Veränderungen bei diesen Gegenständen Bezug hat.
2. Die gesammte Sicherheits-Polizey;
3. das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörige Anstalten, auch Wittwen-Kassen und ähnliche Institute;
4. die Polizey der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theurung;
5. alle öffentliche Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, auch die Theater, mit Ausnahme der in den Residenzien, welche in Absicht auf ihre Direktion von dieser und vom Hofe ressortiren.
6. Die Concurrenz bei dem, einer besonderen Abtheilung unterworfenen Postwesen, insofern die Polizei dabei zu Hülfe kommen muß.
7. Die Juden und Sectirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Cultus, sondern blos auf ihre Verfassung, auf das Kantonwesen, und ihren politischen Zustand;

8. die ganze Medizinal-Polizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege; jedoch verbleibt die äußere Einrichtung und die Verwaltung des Militair-Medizinal-Wesens nebst der Pépiniere für die Militair-Aerzte, und deren Ernennung der Militair-Behörde;
9. die Mit-Aufsicht auf die Provinzial-Regierungen, und die Concurrenz bei der Besetzung derselben, mit den Abtheilungen für die Gewerbe, für die öffentlichen Einkünfte, für das General-Kassen-Wesen, für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Die Initiative hat diejenige Abtheilung, von welcher die zu besetzende Stelle vorzüglich ressortirt. Das Resultat wird dem Staatskanzler als Minister des Innern und der Finanzen zur Genehmigung vorgelegt.
10. Die Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten.
11. Die Censur aller Schriften welche nicht politischen Inhalts sind, jedoch behalten Wir uns vor, wegen der Censurfreiheit der gelehrten und wissenschaftlichen Institute, besondere Bestimmungen festzusetzen.

An Unsere Genehmigung sind in dem Wirkungskreise der Abtheilung für die allgemeine Polizei, noch besonders gebunden:

1. außerordentliche ständische Versammlungen;
2. die Wahl ständischer Repräsentanten,
3. die Verleihung weltlicher Stiftspräbenden,
4. die Besetzung der Ober-Bürgermeister und Polizei-Dirigenten-Stellen in allen größern Städten;
5. Die Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der ersten Aerzte oder Directoren bei größeren Medizinal-Instituten in den Hauptstädten; auch der medizinischen Lehrer bei den Bildungsanstalten für das Medizinalpersonal, die nicht mit den Universitäten verbunden sind.

Unmittelbar unter der Abtheilung für die allgemeine Polizei stehen:

1. Die Provinzial-Regierungen insofern es das Ressort desselben betrifft.
2. Die Stände und ihre Behörden, so weit dabei eine Aufsicht des Staats eintritt, jedoch unter der oben gedachten Einschränkung in Absicht auf die dem Staatskanzler vorbehaltenen Verhandlungen;
3. der Polizeipräsident der Residenz Berlin;
4. die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche das aufgehobene Ober-Collegium medicum et sanitatis, auch medico-chirurgicum vertritt;
5. die eigenen allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen;
6. die Charitée in Berlin;

7. das statistische Bureau.

B. Die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe,
hat zu ihrem Geschäftskreise alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also der Production, Fabrikation und den Handel Bezug hat. Namentlich gehören dahin:

1. die ganze landwirthschaftliche Polizei, (wohin das Domainen- und Domainen-Forst-Wesen selbst nicht gehört), alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen, das Landgestüt-Wesen, letzteres jedoch nur in Hinsicht der Gewerbepolizei und gemeinschaftlich mit dem Oberstallmeister.
2. Die Polizei der Fabrikation, das Zunftwesen, und was damit in Verbindung steht; die Schauanstalten; das gesammte Bauwesen und das Münz-Wesen, in sofern es die Fabrikation und das Polizeiliche dabei angehet, gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanz-Ministeriums für die General-Kassen und Geld-Institute, welche das Finanzielle dabei zu besorgen hat.
3. Die Polizei des Handels im weitesten Umfange des Worts, also alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel; alle Anordnungen über das Verkehr mit inländischen Producten, die Marktrechte, Taxen; alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für die Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen.
4. Die Mitaufsicht mit der oben erwähnten Abtheilung des Finanz-Ministeriums auf die Geld-Institute, namentlich Bank, Seehandlung, die Geldinstitute und das Creditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch auf die landschaftlichen Kreditsysteme, in gewerbpolizeilicher Rücksicht. Die Bank, die Seehandlung und alle Geldgeschäfte selbst, leitet, insofern der Staat dabei concurrirt, jene Abtheilung.
5. Die Salzfabrikation, die Porzellanmanufaktur und alle sonst für Rechnung des Staats gehende Fabrikation. Die Salzeinkünfte werden bei dem Finanz-Ministerium von der oben erwähnten Abtheilung verwaltet.
6. Das gesammte Berg- und Hüttenwesen, mit Inbegrif der Braunkohlen und des Torfs auf Domainen-Gründen und der Ausübung des Berg-Regals und der Berg-Polizei, die landesherrlichen Giessereien, besonders des Geschützes und der Ammunition, der Gewehrfabriken und Pulvermühlen, in Concurrenz mit dem Kriegsdepartement.

Zu Unserer Genehmigung muß der Chef der Abtheilung für Handel und Gewerbe, außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

1. Alle Meliorations-Pläne,
2. gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanz-Ministeriums für die General-

Kassen

Kassen und Geldinstitute alle die Münzarten und den Münzfuß, überhaupt, das Geld, und die öffentlichen Papiere betreffende neue Vorschläge:

3. die Anstellung der obern und Rathsstellen bei dem Salz-, Berg- und Hütten-, auch Torf-Wesen und der Porzellanmanufaktur, wie auch der Mitglieder bei der technischen Gewerbs- und Handels-, auch Oberbau-Deputation.

Unmittelbar unter dem Gewerbe-Departement stehen:

1. die Regierungen in Absicht auf dessen Ressort;
2. die technische Gewerbe- und Handels-Deputation, welche aus einigen Staats-Beamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufakturisten und Kaufleuten bestehen soll, und deren sich auch der Finanz-Minister bedienen kann;
3. die technische Oberbau-Deputation, welche zugleich Prüfungsbehörde für Baukünstler und Feldmesser ist, und auch von andern Ministerien Aufträge annehmen muß.

Die Bauten bei Unsern Schlössern und Palais in und bei Berlin, Potsdam ꝛc. gehören zum Hofmarschall-Amt, unter dessen alleinigem Befehl, die Schloßbaukommission steht, jedoch hat die technische Oberbau-Deputation bei solchen Bauten von Wichtigkeit, die Verbindlichkeit zur Super-Revision;

4. die Fabriken-Kommissarien, die aber zunächst den Provinzial-Regierungen untergeordnet sind, auch der technischen Erwerbs-Deputation dienen;
5. die Münze, gemeinschaftlich mit der erwähnten Abtheilung des Finanz-Ministeriums und nach den übrigen Bestimmungen;
6. die Konsulate in Sachen der Gewerbe-Polizei;
7. die Leitung des Salz-, Berg- und Hütten-Wesens, dem ein Berghauptmann als Director vorgesetzt ist, unter dem alle Salzwerks-, Berg-, Hütten-, auch Torf-Aemter und Behörden stehen;
8. die Direction der Porzellanmanufactur;

C. Die Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht, hat zum Wirkungsbezirk, alles was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin:

1. Alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) wie diese Rechte das allgemeine Landrecht bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandten;
2. nach Maaßgabe der, den verschiedenen Religions-Partheien zugestandenen Verfassung auch die Consistorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des allgemeinen Landrechts;
3. der Vortrag im Staatsrath wegen Tolerirung einzelner Sekten und die Ausübung der dieserhalb bestimmten Grundsätze;
4. die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes;

5. der

5. der Religions-Unterricht bei der Erziehung;
6. alle höhere wissenschaftliche und Kunst-Vereine, welche vom Staat unterstützt werden, die Akademie der Wissenschaften und Künste, ingleichen die Bauakademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, in jedem Fall aber ihre Fonds und deren Verwaltung;
7. alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte Elementar-Bürger-Industrie- und Kunst-Schulen, ohne Unterschied der Religion;
8. alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

Hat die Abtheilung in dieser Hinsicht, Bemerkungen, in Absicht auf die Theater zu machen; so theilt sie solche dem Staatskanzler, oder dem Chef der Abtheilung für die allgemeine Polizei, nach Beschaffenheit der Sache mit.

Unsere Genemigung muß der Chef der Abtheilung des Cultus und öffentlichen Unterrichts namentlich einholen:

1. über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schul-Zwecke, auch jede Stiftungswidrige Verwendung;
2. zur Besetzung der Inspektoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, so weit Wir die Besetzung oder Bestätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schuldirektorate bei den Gymnasien. Die Besetzung der katholischen bischöflichen und weihbischöflichen Stellen, ressortirt vom Staatskanzler.
3. Zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für den Unterricht;
4. Zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz.

Unter dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehen unmittelbar:

1. Von den Regierungen, namentlich die Geistlichen- und Schuldeputationen;
2. die wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht in Berlin, welche das aufgehobene Ober-Schul-Collegium vertritt, und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente ist, eben so die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau;
3. die Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste, und die Bauakademie;
4. die Universitäten;
5. die Gymnasien in Berlin;

Der Abtheilung für den Cultus und den öffentlichen Unterricht, wird übrigens besonders für das Specielle ein Director vorgesetzt.

D. Die Abtheilung für das Postwesen.

Dieser ist der General-Postmeister als Chef vorgesetzt. Unter ihm steht das

das gesammte Postwesen. Das Departement der Allgemeinen Polizei konkurrirt, wenn die Hülfe desselben nöthig ist. Der General-Postmeister steht übrigens zu Uns und zu dem Staatskanzler und dem Staatsrathe, dessen Mitglied er ist, in demselbigen Verhältnisse, als die übrigen Chefs der Hauptabtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Unsere Genehmigung ist er einzuholen verbunden:

1. Ueber Veränderungen in der Postgesetzgebung, die durch den Staatsrath gehen müssen.
2. Ueber die Anstellung der Glieder des General-Postamts, der Postdirektoren und wo diese Genehmigung bisher bei Postbedienungen erforderlich war.
3. Ueber Erhöhung oder Herabsetzung des Postgeldes und des Porto.
4. Ueber neue Postconventionen, bei denen das auswärtige Departement konkurrirt.

Unter dem Postdepartement stehen unmittelbar, alle Postbediente ohne Ausnahme.

Das Ministerium der Finanzen

hat zu seinem Geschäftsbezirk das ganze Finanzwesen und besteht aus zwei Hauptabtheilungen:

A. Der Abtheilung für die Einkünfte des Staats.

Namentlich gehören dahin:

1. die Verwaltung und Veräußerung der Domainen und landesherrlichen Forsten und Jagden.
2. alle direkte und indirekte landesherrliche Abgaben.

Das Salzwesen, die Einkünfte aus dem Bergbau, den Hütten- Porzellan- und andern Fabrikationen, gehören zu andern Abtheilungen.

Zu Unserer Genehmigung muß der Chef dieser Abtheilung außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

1. alle Veräußerungen von Domainen und Forstgrundstücken, nach den Bestimmungen der Veräußerungs-Instruktion,
2. alle Veränderungen des Abgabesystems,
3. alle Besetzungen der Stellen bei den Sektionen, den Steuer- und Abgabenbehörden, dem Forst- und Jagdwesen, mit Einschluß der Mitglieder der technischen Oberforstdeputation, der Nutz- und Brennholz-Administrationen, und wobei sonst unsere Genehmigung bisher erforderlich gewesen ist.

Für die obenerwähnten zwei Hauptgegenstände

1. die Domainen, Forsten und Jagden,
2. die direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben,

bestehen Unterabtheilungen, deren jeder ein Direktor vorgesetzt ist, welcher

die

die Verwaltung unter der Leitung des Chefs führt. Die Mitglieder dieser Sektionen oder Direktionen haben blos berathende Stimmen.

Wegen einer besondern Intendantur der Domainen und Forsten, die verbunden mit der Sektion und ausgerüstet mit praktischen und lokalen Kenntnissen, hauptsächlich an Ort und Stelle wirken soll, werden wir noch das Nähere bestimmen.

Außer jenen Sektionen oder Direktionen stehen unmittelbar unter dem Chef des Departements für die Einkünfte des Staats und jenen Sektionen, nach ihrem Ressort:

1. die Regierungen in Absicht auf ihren Wirkungskreis, besonders die Abgabe-Deputationen,
2. die Hauptstempel-Kammer,
3. die technische Oberforst-Deputation, welche zugleich Prüfungs-Behörde der Forstbedienten ist, nebst der Forst-Karten-Kammer.

B. Die Abtheilung für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staats.

Diese hat zu besorgen:

1. die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Ueberschüsse,
2. die Generalkassen,
3. die General-Buchhaltung,
4. das Etatswesen, wegen dessen eine besondere ausführliche Anordnung ertheilt werden wird.

Jeder Verwaltung soll jährlich nach dem Etat ein bestimmter Kredit bei den Generalkassen bewilligt werden, auf den sie anweisen kann. Zu allem was über die hiernach genehmigte Summe hinausgeht, ist Unsere besondere Zustimmung und Unser Befehl an die Abtheilung für die Generalkassen erforderlich.

5. Das Staats-Schuldenwesen.
6. Die Lotterien.
7. Die Leitung der Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung und insofern der Staat dabei konkurrirt, die der Geldinstitute und des Kreditwesens der Provinzen, Korporationen und Gemeinden; mithin auch der landschaftlichen Kreditsysteme, nach den oben bei der Abtheilung für die Gewerbe- und Handelspolizei gegebenen Bestimmungen.
8. Das Münzwesen in Absicht auf das Finanzielle dabei, den Metallankauf u. s. w.

9. Die

9. Die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes, zu machende Operationen und zu nehmende Maaßregeln. Betreffen diese neue Grundsätze; so gehören sie nach den oben schon gemachten Bestimmungen, mit vor die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe.

10. Für den Salzankauf und Handel.

Unsere Genehmigung ist erforderlich:

1. bei allen Ausgaben die nicht in den Etats bestimmt, oder für die den Ministern und Departements-Chefs nicht ein besonderer Dispositionsfond bewilligt ist.
2. Bei neuen wichtigen Planen über das Finanz- und Staats-Schulden-Wesen.
3. Bei größeren Operationen der Bank und der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsführung gehören.
4. Bei der Besetzung der Stellen der Direktoren und Mitglieder der Sektionen und Unterabtheilungen, der Rendanten der Hauptkassen.
5. Bei neuen wichtigen Kontrakten über den Salzankauf und Bestimmung der Salzpreise.

Folgende Sektionen sollen unter der speziellen Verwaltung besonderer Direktoren stehen, welche jenen unter der Leitung des Chefs vorstehen. Die Mitglieder derselben haben auch eine nur berathende Stimme.

1. Für die Generalkassen, die Generalbuchhaltung und das Etatswesen.
2. Für die Bank, die Lotterien und die Münze, desgleichen für das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen u. s. w.
3. Für die Seehandlung, das Staatsschulden- und das Salzwesen.

Die Direktoren dieser drei Sektionen bilden unter dem Vorsitz des Chefs der ganzen Abtheilung, ein Plenum, in welchem alle Hauptgegenstände zur Berathung gezogen werden. Es versammelt sich so oft es nöthig ist.

Unter dem Chef dieser Abtheilung und den Sektionen nach ihrem Ressort, stehen:

1. die Regierungen in Absicht auf das Kassen- und Etatswesen.
2. die Generalkassen;
3. die Bank;
4. die Staatsbuchhalterei;

5. die Seehandlung;
6. die Staatsschulden-Behörde;
7. die Salz-Administration;
8. die Lotteriedirektion.

Die Verhältnisse der Chefs der Hauptabtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen zu dem Staatskanzler, dem diese Ministerien jetzt anvertraut sind, haben oben schon ihre Bestimmung erhalten. Er wird theils mit ihnen einzeln Rücksprache nehmen und ihnen die nöthigen Anweisungen geben, theils wo es erforderlich ist, mehrern von ihnen, oder sie alle, zu gemeinschaftlichen Berathungen versammeln, wobei nach den Umständen, Direktoren der Sektionen und auch Mitglieder derselben zugezogen werden können.

Der Justiz-Minister

hat zum Geschäfts-Kreise

1. alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Diese selbst ist, wie es sich versteht, den Gerichten allein überlassen. Er hat jene Aufsicht, mithin auch die gesammte Civil- und Kriminal-Justiz, ferner die Anstellung aller Justizbedienten, oder den Vorschlag dazu bei Uns. Der Geschäftsbetrieb bei allen Justizbehörden, das Pupillen-, Deposital- und Hypotheken-Wesen, stehen unter ihm. Außerdem werden ihm noch:
2. die Lehnssachen beigelegt.
3. Soll er in Angelegenheiten Unsers Hauses in rechtlicher Hinsicht sein Gutachten abgeben.

Wo die Aufsicht auf die Leitung des Kriminalwesens mit der allgemeinen Polizeiaufsicht zusammengreift, handelt der Justizminister gemeinschaftlich mit dem Chef der allgemeinen Polizei. Namentlich findet dieses rücksichtlich der Straf-Anstalten statt.

Neue Gesetze bringt der Justizminister gleich andern Departements-Chefs, im Staatsrath in Vorschlag, welcher sodann das Weitere veranlaßt.

Jede Abänderung der Verfassung, es betreffe solche die Behörden oder die Form der Rechtspflege, bringt er im Staatsrathe zum Vortrage, ehe er solche bei Uns vorschlägt.

Er communicirt mit den andern Ministern und Departements-Chefs, sobald deren Geschäftskreis mit eingreift und handelt auch verfügt mit ihnen gemeinschaftlich, wenn jenes der Fall ist. Die Stellen bei Strafanstalten, die von ihm allein ressortiren, besetzt er zwar allein, sobald solche aber auch zum Geschäftskreise der allge-

allgemeinen Polizei gehören, überläßt er deren Besetzung, so wie die ganze innere Oekonomie, dem Departement der allgemeinen Polizei, welches mit ihm nöthigenfalls communicirt.

Insbesondere müssen auch die andern Ministerien und Departements, in Rücksicht auf den National-Wohlstand, bei dem Hypotheken- und Pupillenwesen mit einwirken.

Ueber alle gemeinsame Gegenstände findet nach ihrer Beschaffenheit, eine Berathung, entweder unter Einzelnen, oder im Staatsrathe statt.

Die Gesetz-Kommission ist zwar dem gesammten Staatsrath untergeordnet; es soll aber bei derselben durch den Justizminister besonders darauf gehalten werden, daß sie wegen der in sein Fach einschlagenden Gesetze, mit vorzüglichen Rechtsgelehrten stets besetzt werde.

Außer den im Allgemeinen zu Unserer Genehmigung vorbehaltenen Fällen, muß Uns der Justizminister

1. alle zu Unserer Vollziehung geeignete Kriminal-Erkenntnisse in der bisher üblichen Art vorlegen;
2. Uns die erforderlichen Uebersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der Generallisten über die Geschäftsführung sämmtlicher Justizbehörden mit seinen Bemerkungen gewähren.
   Diese theilt er auch dem Staatsrath mit.
3. Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds bleibt ihm zwar überlassen; jedoch ist Unsere Einwilligung nöthig zu jeder Personalvermehrung, zur Erhöhung der Besoldungen über die zu bestimmenden Normalsätze und zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungs-Ersparnissen herrühren.
4. Zur Besetzung aller oberen Stellen, mit Inbegriff der Raths- und der Justizdirigenten-Stellen in allen größern Städten, muß er ebenfalls Unsere Genehmigung einholen.
5. Straferkenntnisse gegen königliche Diener, wodurch sie von ihrem Amte auf eine Zeitlang oder auf immer entfernt werden, desgleichen Begnadigungsgesuche und Anträge die sie betreffen, können nicht anders, als nach geschehenem Vortrage im Staatsrath, durch solchen an Uns gebracht werden.

Unmittelbar unter dem Justizminister stehen:

1. Das Obertribunal.
2. Das Kammergericht in Berlin und die Oberlandesgerichte, als Provinzial-Collegien.

3. Alle übrigen Gerichte ohne Ausnahme.

Kein Departements-Chef kann an jene Obergerichte verfügen. Andere Departements wenden sich in Fällen wo sie Auskunft von ihnen zu erhalten wünschen, an den Justizminister. Wegen des Staatskanzlers sind schon oben Bestimmungen gegeben, die auch hier gelten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten

hat zum Wirkungskreise alle Gegenstände, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen. Dahin gehört auch die Censur aller Schriften politischen Inhalts.

Der Staatskanzler wird durch ununterbrochene Mittheilung der eingehenden Berichte Unserer Geschäftsträger, und der Noten auch der mündlichen Eröffnungen der Gesandten, in fortwährender Kenntniß der Verhandlungen erhalten. Wöchentlich einmal, wohnt derselbe dem Vortrage des auswärtigen Departements bei, und es werden alsdann die wichtigern Angelegenheiten desselben zum Vortrage gebracht. Wenn es nöthig ist, werden außerordentliche Vorträge gehalten.

Wir Selbst wollen stets die genaueste Uebersicht und Kenntniß sämmtlicher auswärtigen Verhältnisse haben, daher legt uns der Minister, dem solche anvertrauet sind, alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, so wie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vor, oder thut Uns Vortrag daraus, in Gegenwart des Staatskanzlers.

Nach Unsern Entschließungen, leitet er sodann die Geschäfte seines Ressorts, ertheilt den fremden Gesandten Antwort und bescheidet die Unsrigen. Sobald es darauf ankommt, diesen Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse, oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände, aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach, von Uns Höchstselbst vollzogen werden. In andern Fällen erläßt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Verfügungen, da der bisherige Curialstil abgeschaft ist, nur in seinem Namen.

In wichtigern dringenden und eiligen Fällen, wo Unsere Genehmigung nicht eingeholt werden kann, geschieht dieses von ihm, wo möglich gemeinschaftlich mit dem Staatskanzler, oder den Umständen nach von ihm allein, doch gewärtigen Wir sogleich Anzeige davon, wenn der Gegenstand der Regel nach, Unsere Vollziehung erfordert hätte.

Die

Die Conzepte der Verfügungen an die Gesandten und andere Personen welche Wir vollziehen, werden vor der Reinschrift dem Staatskanzler zur Mitsignirung mitgetheilt. Eben dieses findet in Absicht auf die Signatur der Conzepte wichtiger Noten an fremde Gesandten und Geschäftsträger statt.

Die Conzepte der von dem Minister allein abgelassenen Verfügungen an die Gesandten und Geschäftsträger werden nach der Absendung dem Staatskanzler zur Einsicht mitgetheilt.

Die Geschäfte werden in zwei Sektionen bearbeitet.

1. Die Erste betrifft die äußern Verhältnisse des preußischen Staats im Allgemeinen, die Communication mit den fremden Geschäftsträgern, ihre Legitimation und Präsentation und die Instruktion der Unsrigen über die höhere Politik. Dieser steht der Minister selbst vor, und im Behinderungs- oder Abwesenheitsfalle, ein Geheimer-Staatsrath als Stellvertreter. Der Minister vollzieht die Reisepässe in das Ausland und alle Zahlungs-Verfügungen.

2. Die Zweite, alle Geschäfte des auswärtigen Departements, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats oder auf den Handel und die Privat Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-, Gränz-, Post-, Polizey-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören. Dieser ist ein besonderer Sektionschef vorgesetzt, der die wichtigeren Gegenstände, vorzüglich solche, die die Vollziehung des Departements-Chefs erfordern, diesem vorträgt, alle Correspondenz und die Communication mit innern Departements und Behörden führt, und Mitglied des Staatsraths ist.

Was für auswärtige Angelegenheiten der ersten Sektion an den Staatsrath gebracht werden sollen, hängt von Unserer besondern Bestimmung ab. Von Veränderungen der politischen Verhältnisse, welche auf das Innere Einfluß haben, erhält der Staatsrath durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder den Chef der zweiten Sektion seines Departements Nachricht.

Wir ernennen die Gesandten und bestimmen ihre Besoldung. Auch über die Anstellung des gesammten Gesandschaftspersonals, muß Unsere Genehmigung eingeholt werden.

Unter

Unter dem auswärtigen Departement stehen unmittelbar:

1. Die Gesandschaften. Wenn andere Departements an solche etwas gelangen lassen wollen, und Nachrichten von ihnen zu erhalten wünschen, so ersuchen sie das auswärtige Departement um die erforderliche Verfügung.

2. Die Consulate. Auch bei diesen findet dieselbe Vorschrift statt, mit Ausnahme des Chefs der Abtheilung für Gewerbe, welcher mit ihnen über Gegenstände seines Fachs unmittelbar verhandeln kann und auch an ihrer Besetzung Theil nimmt.

3. Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten selbst, ist Unsere Genehmigung bloß zur Anstellung der Räthe erforderlich, die übrigen Anstellungen, bleiben dem Minister überlassen, wenn der Personaletat nicht überschritten wird.

4. Ueber die Etatsmäßigen Fonds hat er ebenfalls di. Disposition, insofern bei den Besoldungen die Normalsätze nicht überschritten werden, und bei Remunerationen und persönlichen Bewilligungen die ersten aus vakanten Besoldungen, die letztern aus den zu außerordentlichen Ausgaben bestimmten Fonds erfolgen können; sonst muß Unsere Genehmigung erbeten werden.

Das Kriegs-Ministerium

oder das Departement, hat zum Geschäftsbezirk, das gesammte Militair-Wesen. Wir haben über dessen Verwaltung bereits eine besondere Verordnung vom 25. December 1808. erlassen und erklären daher nur noch, daß auch dieses Departement mit Unserm Kabinet, dem Staatskanzler und dem Staatsrath in dieselben Verhältnisse tritt, welche durch gegenwärtige Verordnung allgemein für alle oberste Staatsbehörden festgesetzt sind.

Wir

Wir befehlen hierdurch, sich nach dieser Unserer Verordnung, wegen der obersten Staatsbehörden überall zu achten, und behalten Uns wegen der Unterbehörden Unsere Bestimmungen, so weit sie noch nicht erfolgt und noch nöthig sind, vor.

Gegeben Berlin den 27sten October 1810.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.